

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/136, IV 2017/221 vom 15. Februar 2019**

Sg Versicherungsgericht, 2019-02-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2017\\_136, IV 2017\\_221](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_136,IV_2017_221)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/136, IV 2017/221 du 15 février 2019

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/136, IV 2017/221 del 15 febbraio 2019

## **Regeste**

Art. 87 IVV. Art. 53 Abs. 2 ATSG. Neuanmeldung zum Bezug einer Invalidenrente. Glaubhaftmachung einer relevanten Sachverhaltsveränderung. Wiedererwägungsgesuch betreffend berufliche Massnahmen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Februar 2019, IV 2017/136 und IV 2017/221).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vereinigung der beiden Beschwerdeverfahren IV 2017/136 und IV 2017/221 hat nur eine verfahrensökonomische Wirkung: Der (weitere) Schriftenwechsel hat gemeinsam geführt werden können und die beiden Urteile können in einem Entscheiddokument eröffnet werden. Die beiden Streitgegenstände bleiben dagegen weiterhin unabhängig voneinander bestehen; sie verschmelzen nicht zu einem einzigen Streitgegenstand. Das bedeutet, dass es dem Beschwerdeführer etwa frei steht, nur eines der beiden im vorliegenden Entscheiddokument enthaltenen Urteile anzufechten und das andere unangefochten formell rechtskräftig werden zu lassen. Diesem Umstand Rechnung tragend werden die beiden Streitgegenstände in den Erwägungen und im Dispositiv soweit möglich getrennt voneinander behandelt. Da im Zusammenhang mit einem Rentenanspruch eine Eingliederungspflicht bestehen könnte, was für den Anspruch auf berufliche Massnahmen relevant wäre, wird in den Erwägungen zuerst auf den Rentenanspruch eingegangen.

### **E. 2**

Nach einer Abweisung eines früheren Rentenbegehrens wird eine neue Anmeldung gemäss dem Art. 87 Abs. 3 IVV nur geprüft, wenn die versicherte Person glaubhaft machen kann, dass sich der für die Bestimmung des Invaliditätsgrades massgebende Sachverhalt in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Die Beschwerdegegnerin hat ein erstes Rentenbegehren des Beschwerdeführers mit einer Verfügung vom 7. Februar 2014 abgewiesen. Bereits im Mai 2014 hat sich der Beschwerdeführer erneut zum Leistungsbezug angemeldet. Zusammen mit dem ausgefüllten Anmeldeformular hat er einen Austrittsbericht der Kliniken Valens vom 11. April 2014 eingereicht, in dem (abgesehen von einer vorübergehenden Bronchitis) keine Gesundheitsbeeinträchtigung erwähnt gewesen ist, die erst nach dem 7. Februar 2014 aufgetreten wäre oder die sich nach dem 7. Februar 2014 verschlimmert hätte. Ein RAD-Arzt hat zwar am 7. Juni 2014 notiert, dass eine relevante Veränderung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers eingetreten sei, da dieser nun nicht mehr als Polymechniker arbeiten könne. Aber diese Schlussfolgerung hat sich nur auf eine Angabe der Kliniken Valens gestützt, die nicht etwa mit neuen – nach dem 7. Februar 2014 aufgetretenen – Befunden, sondern mit der damals

schon altbekannten Schulterschädigung begründet worden war. Im Austrittsbericht der Kliniken Valens vom 11. April 2014 finden sich keine Angaben, die die erhebliche Abweichung der Arbeitsfähigkeitsschätzung für den erlernten Beruf von jener der Sachverständigen der MGSG GmbH erklären könnten. Den behandelnden Ärzten der Kliniken Valens ist das Gutachten der MGSG GmbH offenbar auch gar nicht bekannt gewesen. Damit enthält der Austrittsbericht der Kliniken Valens vom 11. April 2014 keinen Hinweis, mit dem eine relevante Veränderung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers seit dem 7. Februar 2014 hätte glaubhaft gemacht werden können. So hat denn auch ein Eingliederungsverantwortlicher der IV-Stelle bereits am 13. Juni 2014 festgehalten, dass es dem Beschwerdeführer (entgegen des Arbeitsunfähigkeitsattestes im Austrittsbericht der Kliniken Valens vom 11. April 2014) möglich wäre, im erlernten Beruf zu arbeiten. Anstatt den RAD-Arzt erneut um eine eingehende Prüfung der Eintretensvoraussetzungen zu ersuchen, hat die Beschwerdegegnerin aber ohne weiteres (definitiv) das Rentenverfahren eröffnet. Damit hat sie gegen den Art. 87 Abs. 3 IVV verstossen. Nun könnte zwar eingewendet werden, dass dies im vorliegenden Fall nicht weiter von Bedeutung sei, weil das Eintreten auf die Neuanmeldung ja im Interesse des Beschwerdeführers gelegen habe. Einem solchen Einwand wäre entgegen zu halten, dass die Beschwerdegegnerin dem Legalitätsprinzip und dem Gleichbehandlungsgebot verpflichtet ist. Das Legalitätsprinzip verbietet ein Abweichen von den einschlägigen Gesetzes- oder (gesetzmässigen) Verordnungsbestimmungen, und zwar sowohl zulasten als auch zugunsten der versicherten Person. Eine „Kulanz“ ist dem Sozialversicherungsrecht – und dem Verwaltungsrecht überhaupt – fremd. Das Gleichbehandlungsgebot zwingt die Sozialversicherungsträger, alle Versicherten und alle Einzelfälle nach Massgabe ihrer Gleichheit gleich zu behandeln. Liegt in einem konkreten Einzelfall kein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung vor, muss der konkrete Einzelfall genau gleich wie die andern vergleichbaren Fälle behandelt werden. Ein Eintreten auf eine Neuanmeldung ohne Glaubhaftmachung einer relevanten Sachverhaltsveränderung mag für die betroffene Person zwar positiv sein, aber es verletzt das Gleichbehandlungsgebot, weil es all jene Personen benachteiligt, auf deren Neuanmeldung mangels Glaubhaftmachung einer relevanten Sachverhaltsveränderung nicht eingetreten wird. Folglich kann im vorliegenden Fall nicht darüber hinweggesehen werden, dass das Eintreten auf die Neuanmeldung zum Rentenbezug im Mai 2014 rechtswidrig gewesen ist. Die angefochtene Verfügung vom 4. Mai 2017, mit der die Beschwerdegegnerin das (neue) Rentenbegehren des Versicherten abgewiesen hat, ist deshalb aufzuheben und durch den Entscheid zu ersetzen, nicht auf die Neuanmeldung vom Mai 2014 einzutreten. Das schliesst naturgemäss eine gerichtliche Prüfung eines allfälligen Rentenanspruchs aus. Darin ist keine reformatio in peius zu erblicken, weil der Beschwerdeführer mit dem Nichteintretensentscheid nicht schlechter gestellt wird als durch die verfügte materielle Abweisung seines Rentenbegehrens. Bei einer allfälligen späteren Neuanmeldung könnte sich die Korrektur tendenziell sogar eher zugunsten des Beschwerdeführers auswirken, weil der Vergleichszeitraum, für den er eine relevante Sachverhaltsveränderung glaubhaft machen müsste, dadurch länger würde.

### **E. 3**

3.1 Hinsichtlich eines allfälligen Anspruchs auf berufliche Massnahmen hat sich der Beschwerdeführer nicht erneut zum Leistungsbezug angemeldet. Vielmehr hat er diesbezüglich um eine Wiedererwägung der abweisenden Verfügung vom 18. November 2013 ersucht. Laut dem Art. 53 Abs. 2 ATSG kann ein Versicherungsträger auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig ist und wenn ihre

Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Das Bundesgericht leitet aus dem Wortlaut („kann“) ein schrankenloses Ermessen des Versicherungsträgers bezüglich der Frage ab, ob er auf ein Wiedererwägungsgesuch eintreten will. Dieser bundesgerichtlichen Praxis folgend hat die Beschwerdegegnerin vorliegend mit einer Mitteilung vom 13. Juni 2014 erklärt, dass sie nicht auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers eintreten werde. Noch am selben Tag hat sie allerdings eine weitere Mitteilung erlassen, mit der sie dem Beschwerdeführer eine Berufsberatung gewährt hat. Also muss die Beschwerdegegnerin – entgegen ihrer Nichteintretensmitteilung vom 13. Juni 2014 – doch auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers eingetreten sein. Dieses Eintreten muss sich auf sämtliche in Frage kommenden beruflichen Massnahmen erstreckt haben, denn die explizit erwähnte Berufsberatung stellt typischerweise die erste berufliche Massnahme in der Reihe Berufsberatung – Umschulung – Arbeitsvermittlung dar. Das widersprüchliche Verhalten der Beschwerdegegnerin lässt sich retrospektiv nur mit einem Widerruf des Nichteintretensentscheides verbunden mit einem umfassenden Eintreten auf das sich auf alle in Frage kommenden beruflichen Massnahmen beziehende Wiedererwägungsgesuch interpretieren.

3.2 Eine invalide oder von einer Invalidität bedrohte versicherte Person hat laut dem Art. 8 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen zu erhalten oder zu verbessern, und wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind. Der Beschwerdeführer ist ein ausgebildeter Polymechaniker. Die behandelnden Ärzte der Klinken Valens haben zwar angegeben, dass er diesen Beruf nicht mehr ausüben könne, aber das haben sie hauptsächlich mit einer Dekonditionierung und mit den Ergebnissen aus der ergonomischen Testung begründet. Bei der Dekonditionierung handelt es sich um eine ohne weiteres überwindbare Gesundheitsbeeinträchtigung und die Ergebnisse der ergonomischen Testung sind nicht hinreichend aussagekräftig, weil sich in den Akten zahlreiche Hinweise auf eine Selbstlimitierung und Beschwerdeverdeutlichung finden, die die Testergebnisse überwiegend wahrscheinlich verfälscht haben. Die Sachverständigen der MGSG GmbH haben die erlernte Tätigkeit als zu 75 Prozent zumutbar qualifiziert; die Sachverständigen des MZR haben sie sogar als uneingeschränkt zumutbar erachtet. Das Gutachten der MGSG GmbH ist so kurz gehalten, dass die Schlussfolgerungen der Sachverständigen – zumindest aus der Sicht eines medizinischen Laien - nicht vollständig nachvollziehbar und überzeugend sind, weshalb gewisse Zweifel an deren Zuverlässigkeit bestehen. Das Gutachten des MZR enthält dagegen eine ausführliche Schilderung der Klagen des Beschwerdeführers und der objektiven klinischen Befunde sowie eine eingehende Auseinandersetzung mit diesen subjektiven Klagen, den objektiven Befunden und den Angaben in den medizinischen Vorakten. Der rheumatologische Sachverständige des MZR hat anhand von mehreren Beispielen anschaulich aufgezeigt, dass die Beweglichkeit und die Belastbarkeit der rechten Schulter des Beschwerdeführers weit besser als von diesem angegeben beziehungsweise demonstriert sind. Auch die internistische Sachverständige hat auf Diskrepanzen und auf eine teilweise unauffällige Funktion der rechten Schulter hingewiesen. Zudem ist bei einer Blutuntersuchung festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer wohl wesentlich weniger Medikamente eingenommen hat, als er angegeben hat. Der psychiatrische Sachverständige konnte keine Auffälligkeiten feststellen. Die neuropsychologische Testung hat eine uneingeschränkte kognitive Funktionsfähigkeit bestätigt. Die Sachverständigen haben ihre Diagnosestellung und ihre Arbeitsfähigkeitsschätzung überzeugend anhand der von ihnen umfassend

erhobenen objektiven klinischen Befunde begründet. Entgegen der Behauptung der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers besteht kein Grund zur Annahme, dass die Sachverständigen eine relevante Gesundheitsbeeinträchtigung übersehen hätten. Weder im Gutachten selbst noch in den übrigen Akten finden sich Hinweise, die Zweifel an der Überzeugungskraft des Gutachtens des MZR wecken würden. Folglich steht gestützt auf das Gutachten des MZR mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer in seinem erlernten Beruf weiterhin uneingeschränkt arbeitsfähig ist. Er ist deshalb weder invalid noch von einer Invalidität bedroht, das heisst es fehlt bereits die grundlegendste Voraussetzung für die Gewährung von beruflichen Eingliederungsmassnahmen. Damit erweist sich die ursprüngliche Verfügung vom 18. November 2013, mit der die Beschwerdegegnerin einen Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen verneint hat, nicht als zweifellos unrichtig im Sinne des Art. 53 Abs. 2 ATSG, weshalb die Beschwerdegegnerin das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgewiesen hat. Die angefochtene Verfügung vom 2. März 2017 ist also rechtmässig, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde (IV 2017/136) abzuweisen ist. Im Sinne eines obiter dictum ist darauf hinzuweisen, dass bei einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit im angestammten Beruf offensichtlich keine rentenspezifische Invalidität bestehen kann.

#### **E. 4**

Im Beschwerdeverfahren IV 2017/221 wird die Verfügung vom 4. Mai 2017 betreffend Rente aufgehoben und durch den Entscheid ersetzt, dass nicht auf die Neuanschuldung vom Mai 2014 eingetreten wird.

#### **E. 5**

Der Beschwerdeführer wird von der Pflicht zur Bezahlung der Gerichtskosten von 400 Franken für das Beschwerdeverfahren IV 2017/221 befreit.

#### **E. 6**

Der Staat hat die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers für das Beschwerdeverfahren IV 2017/221 mit 1'400 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.